



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)**

**Erfolg des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen – Verwaltungskräfte an
Schulen“**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Jahr 2019 wurde von der hessischen Regierung das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ beschlossen. Teil des Landesprogramms ist die Maßnahme „Verwaltungskräfte an Schulen“. Aus neuen, den Schulträgern zur Verfügung stehenden Mitteln sollen an hessischen Schulen neben der personellen Stärkung von Schulsekretariaten auch sogenannte „Verwaltungskräfte“ eingestellt werden. Diese sollen die Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben entlasten, damit sich die Pädagogen wieder mehr auf ihr Kerngeschäft, dem Lehren und Erziehen von Kindern und Jugendlichen, konzentrieren können. Beginnend mit dem Jahr 2021 wurden vom Land Hessen 15 Mio. € für diesen Zweck freigegeben. Für das aktuelle Schuljahr 2023/2024 werden den hessischen Schulträgern insgesamt 20 Mio. € zur Verfügung gestellt, bevor dann mit dem Schuljahr 2024/2025 der maximale Förderbeitrag von 25 Mio. € erreicht werden soll. Die Entscheidung darüber, wofür die erhaltenen Geldmittel letztendlich eingesetzt werden, obliegt dabei den einzelnen Schulträgern. Aus Lehrerkreisen ist jedoch Kritik an der Umsetzung der Maßnahme zu vernehmen, denn die Tätigkeitsbereiche der neuen Verwaltungskräfte seien oft nicht klar definiert.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Grundlage für die Zuweisung der Mittel zur Umsetzung des Vorhabens „Verwaltungskräfte an Schulen“ ist eine zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Land Hessen abgeschlossene „Verwaltungsvereinbarung über pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten an Schulen nach § 44a Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG)“. Die Schulträger sind nach § 3 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, die zweckentsprechende Mittelverwendung jeweils zum 30. September eines Jahres für das Vorjahr nachzuweisen.

Es liegen mit Stand 30.09.2023 Nachweise der Schulträger über die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel für die Schuljahre 2021/2022 sowie 2022/2023 vor. Die nächste Nachweisführung der zum Schuljahr 2023/2024 zugewiesenen Mittel in der Höhe von 20 Mio. € erfolgt zum 30.09.2024. Mit der Zuweisung für das Schuljahr 2024/2025 wird das Ausbauziel von 25 Mio. € erreicht sein, über das die Schulträger zum 30.09.2025 Nachweise vorzulegen haben.

Die Verteilung der Mittel auf die Schulträger erfolgt nach Schülerzahlen. Die Schulträger entscheiden gemäß § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt, welche Schulen in welchem Umfang eine Entlastung durch zusätzliche Stunden bzw. Personal erfahren. Dabei sind das Maß der Belastung der Schulen mit Verwaltungsaufgaben sowie die vorhandenen Sekretariatsstunden und Verwaltungsressourcen der einzelnen Schule zu berücksichtigen. Orientierungsmaßstab für die Auswahl und Verteilung ist ein Verwaltungsindex, der den Verwaltungsaufwand an Schulen nach Belastungsfaktoren gewichtet. Dieses Instrument wird von der Landesregierung den Schulträgern zur Verfügung gestellt. Die Schulträger können jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Personalressource an den Schulen eine eigene Verteilung der Mittel aus der Zuweisung für Verwaltungsfachkräfte vornehmen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie beurteilt die Landesregierung den bisherigen Erfolg des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen – Verwaltungskräfte an Schulen“? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 2 Wie viele Verwaltungskräfte wurden seit Beginn des Programms an hessischen Schulen eingestellt? Bitte nach Schuljahr und Schulform aufschlüsseln.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung streben das Land Hessen und die kommunalen Schulträger eine Erhöhung der Verwaltungskapazitäten an Schulen an. Die Schulträger sollen bei der Bewältigung bislang gewachsener Personalkosten im Verwaltungsbereich unterstützt werden. Mit Finanzmitteln in Höhe von 25 Mio.€ können insgesamt rund 500 Vollzeitäquivalente in den Schulsekretariaten neu geschaffen werden. Nach der Hälfte der Projektlaufzeit und der sich aufbauenden Mittelzuweisung sind rund 240 Stellen zweckentsprechend finanziert worden. Die Zuweisung von Mitteln für Verwaltungskräfte an Schulen wird von den Schulträgern grundsätzlich positiv bewertet.

Mit den im Haushaltsjahr 2021 zugewiesenen Haushaltsmitteln wurden rund 5.800 Sekretariatsstunden oder 149 Vollzeitäquivalente zusätzlich in den hessischen Schulen finanziert. Der größte Stundenumfang ist mit rund 35 % an Grundschulen geschaffen worden, gefolgt von Gesamtschulen mit ca. 27 %. Auf die beruflichen Schulen entfielen ca. 11 %, gefolgt von den Gymnasien mit ca. 6 % sowie den Grund-, Haupt- und Realschulen, den Förderschulen und schulformübergreifenden Springerstellen mit jeweils ca. 5 %. Die Haupt- und Realschulen konnten mit ca. 4 % der Zuweisung gefördert werden. Die übrigen ca. 2 % verteilen sich auf Mittelstufenschulen, gymnasiale Oberstufenschulen und Abendschulen.

Mit den im Haushaltsjahr 2022 zugewiesenen Haushaltsmitteln wurden rund 9.400 Sekretariatsstunden oder 240 Vollzeitäquivalente zusätzlich in den hessischen Schulen finanziert. Der größte Stundenumfang ist mit rund 32 % an Grundschulen geschaffen worden, gefolgt von den Gesamtschulen mit ca. 24 % sowie beruflichen Schulen mit ca. 12 %. Die Gymnasien und schulformübergreifend Springerstellen verzeichnen eine Zuweisung von ca. 7 %, gefolgt von Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den Förderschulen mit jeweils ca. 5 % und den Haupt- und Realschulen mit ca. 4 %. Die übrigen ca. 2 % verteilen sich auf Mittelstufenschulen, gymnasiale Oberstufenschulen und Abendschulen.

- Frage 3 Wie viele Stellen für Schulverwaltungskräfte sind nach Kenntnis der Landesregierung zum letzten Stichtag der Datenerfassung in Hessen ausgeschrieben? Bitte nach Schulform unterscheiden.

Die Personalbeschaffung und Personalbewirtschaftung findet ausschließlich bei den Schulträgern statt. Einen Bericht der Schulträger über den Sachstand von Stellenausschreibungen sieht die Verwaltungsvereinbarung nicht vor. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4 Was sind nach Einschätzung der Landesregierung die Gründe dafür, dass trotz der seit dem Jahr 2021 jährlich ansteigenden finanziellen Mittel für die Einstellung von Verwaltungskräften, sich die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer, welche die Schule als Arbeitsfeld verlassen haben, weiter erhöht hat? Die Antwort bitte begründen.

Die Gründe für ein Ausscheiden aus dem hessischen Schuldienst können beispielsweise im Umzug in ein anderes Land außerhalb des Lehrkräftetauschverfahrens, im Wechsel an eine Schule in privater Trägerschaft oder in einer beruflichen Neuorientierung liegen. Diese Gründe werden jedoch statistisch nicht erfasst, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

Angesichts eines Personalkörpers von rund 64.000 Lehrkräften in Hessen kann die Fluktuation faktisch nicht bei null liegen. Vor dem Hintergrund der Größe des Personalkörpers liegt die Zahl der Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis und der Kündigungen des Angestelltenverhältnisses trotz geringfügiger Steigerung auf einem sehr niedrigen Niveau. Im Zeitraum seit dem Jahr 2021 wurden in Hessen über 6.000 neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingestellt.

- Frage 5 Für welche Aufgabenbereiche sind die bisherigen und die bis zum Schuljahr 2024/2025 noch einzustellenden Verwaltungskräfte an ihren jeweiligen Schulen zuständig?
- Frage 6 Liegt für die Tätigkeit von Verwaltungskräften an hessischen Schulen eine Verwaltungsvereinbarung vor? Bitte exemplarisch anhand der verschiedenen Schulformen aufführen.
Wenn nein: Warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 nachfolgend zusammen beantwortet.

Die Verwaltung einer Schule ist grundsätzlich eine Aufgabe, für deren ordnungsgemäßen Ablauf nach § 88 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) die Schulleiterin oder der Schulleiter Sorge trägt. Das Verwaltungspersonal des Schulträgers unterstützt die Schulleitung bei dieser Aufgabe und untersteht dabei gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 HSchG der Weisungsbefugnis der Schulleitung.

Das Verwaltungspersonal des Schulträgers kann neben der Verwaltung und Unterhaltung der schulischen Anlagen und Gebäude sowie der Haushaltsmittel des Schulträgers auch für Zwecke der Schulverwaltung eingesetzt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung sind die Arbeitskraft- und Zeiteile aus den zusätzlichen oder aufgestockten Verwaltungskapazitäten dazu bestimmt, Personalkosten des Verwaltungspersonals nach § 156 Nr. 1 HSchG zu decken. Land und kommunale Spitzenverbände haben sich bewusst darauf verständigt, keinen Aufgabenkatalog von Verwaltungstätigkeiten zu definieren.

Die Unterstützung einzelner Lehrkräfte bei ausschließlich pädagogischen Aufgaben oder die selbstständige Erledigung organisatorischer Aufgaben durch Verwaltungskräfte wird nicht aus diesen Mitteln finanziert. Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltungskräfte die entgeltordnungsbezogenen Vorgaben des Schulträgers zu beachten. Maßgeblich für die Übertragung von Aufgaben sind die vom Schulträger für die Stelle vorgenommene Tätigkeits- und Arbeitsplatzbeschreibung und die dementsprechende Eingruppierung der Verwaltungskraft.

Frage 7 Welche Qualifikationen muss eine Verwaltungskraft vorweisen können, um im hessischen Schulbetrieb arbeiten zu können?

Auf die Antworten zu den Fragen 5, 6 und 8 wird verwiesen.

Frage 8 Wird die Effektivität der Verwaltungskräfte im Schuleinsatz vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen überprüft? Bitte die Art und Häufigkeit der bisherigen Überprüfungen aufführen.
Wenn nein: Warum nicht?

Das Land weist den Schulträgern für dessen Zuständigkeitsbereich der äußeren Schulverwaltung zusätzliche Finanzmittel zu, mit denen dies Schulträger in den Stand versetzt werden, zusätzliche Verwaltungskräfte in den Schulsekretariaten einzustellen oder Stunden vorhandener Kräfte aufzustocken. Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus. Die Aufgaben nehmen die Schulträger im Sinne des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und des Art. 137 der Hessischen Verfassung wahr. Damit genießen die Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung.

Wiesbaden, 6. Mai 2024

Armin Schwarz